

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Wohnmobilanmietung

Stand 05.06.2021

Vorwort

Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten im Falle des Abschlusses eines Vertrages über die Buchung eines Reisemobils zwischen der Firma BTC GmbH, nachstehend "Vermieter", und dem "Mieter". VanundWagen ist eine Marke der BTC GmbH.

1. Anzuwendendes Recht, Stellung des Kunden, Vertragsinhalt

- 1.1. Gegenstand des Vertrags ist ausschließlich die mietweise Überlassung eines Reisemobils „Mietgegenstand“ an natürliche Personen für deren eigene, private Zwecke.
- 1.2. Auf den Mietvertrag findet ausschließlich deutsches Recht, und zwar in erster Linie die Bestimmungen dieses Vertrages, ergänzend die gesetzlichen Vorschriften zu Mietverträgen, Anwendung
- 1.3. Der Mieter gestaltet seine Fahrt selbst und setzt das Fahrzeug eigenverantwortlich ein. Reiseleistungen und insbesondere eine Gesamtheit von Reiseleistungen werden nicht durch den Vermieter geschuldet. Der Vermieter bietet keinen Pauschalreisevertrag im Sinne des § 651a-I BGB an.
- 1.4. Bestandteil des Mietvertrags ist auch das vom Mieter und der Rückgabestation vollständig auszufüllende und zu unterschreibende Übernahme- und Rückgabeprotokoll sowie die Gebührenliste in der zu Vertragsabschluss geltenden Fassung.
- 1.5. Mehrere Mieter haften als Gesamtschuldner.

2. Mindestalter, Führerschein

- 2.1. Der Mietgegenstand darf nur von Personen gefahren werden, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens zwei Jahren im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B (Klasse III) sind.
- 2.2. Der Führerschein sowie der gültige Personalausweis oder Reisepass des Fahrers / der Fahrer sind bei der Abholung des Fahrzeugs im Original vorzulegen. Es wird eine Kopie der Dokumente erstellt.
- 2.3. Können die Dokumente zur Übergabe des Fahrzeugs nicht vorgelegt werden, wird der Vermieter vom Mietvertrag zurücktreten. Ansprüche des Mieters wegen Nichterfüllung sind in diesem Fall ausgeschlossen. Die Verpflichtung, die vereinbarte Miete zu bezahlen, wird hierdurch nicht berührt.

3. Mietpreise, Mietumfang, Versicherungen

- 3.1. Der bei Vertragsabschluss vereinbarte Preis ist der Mietpreis, sofern die Mietpreisvereinbarung nicht auf einem offensichtlichen Irrtum beruht. Sämtliche angegebene Preise verstehen sich in Euro inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Bearbeitungsgebühren für schuldhaftes Pflichtverletzungen des Mieters entnehmen Sie bitte unserer Gebührenliste.
- 3.2. Der Mietpreis beinhaltet: unbegrenzte Kilometer, Schutzbriefleistungen, sowie Wartungsreparaturen, die während der Mietzeit anfallen (soweit diese nicht auf unsachgemäße Nutzung zurückzuführen sind), Teilkasko mit einem Selbstbehalt von max. 500€, Haftpflicht und Vollkaskoschutz mit einer Selbstbeteiligung von max. 2500€ pro Schadensfall. Haftpflichtversicherung gegenüber Dritten mit einer Deckung in Höhe von 100M€. für Sach- und

Vermögensschäden 15M€ pro Einzelfall. Wir empfehlen den Abschluss einer CDW Versicherung zur Minderung der Selbstbeteiligung sowie zur Absicherung von Schäden am Innenraum.

- 3.3. Weitere nutzungsabhängige Kosten, insbesondere Kosten für Kraftstoff und Betrieb sowie Mautgebühren und Stellplatzgebühren, trägt der Mieter.
 - 3.4. Die Fahrzeuge werden vollgetankt übergeben und müssen vollgetankt zurückgebracht werden. Anderenfalls fällt zusätzlich zu den Kosten für die Tankfüllung eine Betankungsaufwandspauschale laut Gebührenliste an.
 - 3.5. Bei verspäteter Rückgabe berechnet der Vermieter pro angefangene Stunde 25€ (höchstens jedoch für jeden verspäteten Tag den Gesamttagespreis). Darüber hinaus ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter den Schaden zu ersetzen, der infolge der verspäteten Rückgabe entsteht, es sei denn, der Mieter hat die verspätete Rückgabe nicht zu vertreten. Der Vermieter widerspricht im Falle der verspäteten Rückgabe ausdrücklich einer Fortsetzung des Mietverhältnisses, §545 BGB kommt nicht zur Anwendung.
 - 3.6. Bei Fahrzeugrückgabe vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit ist der volle vertraglich vereinbarte Mietpreis zu zahlen. Gelingt es dem Vermieter, das Fahrzeug anderweitig zu vermieten, wird die Mieteinnahme aus dieser Vermietung, unter Berücksichtigung einer Servicepauschale in Höhe von 125€, auf den Mietpreis angerechnet.
 - 3.7. Die maßgebliche Mietdauer beginnt mit dem vereinbarten Beginn des Mietverhältnisses und endet mit ordnungsgemäßer Rückgabe des Fahrzeugs.
- #### 4. Reservierung, Vertragsabschluss, Rücktritt und Umbuchung
- 4.1. Soweit Vermieter und Mieter keine anderweitige Regelung getroffen haben, bezieht sich der Mietvertrag auf die gewählte Fahrzeuggruppe, nicht auf ein bestimmtes Fahrzeug oder einen bestimmten Grundriss.
 - 4.2. Spezifische Buchungsanfragen des Mieters führen zu einer 3-tägigen Reservierung. Innerhalb dieser Zeit blockt der Vermieter das Angebot für weitere Kunden. Nach fristgerechter Annahme des unverbindlichen Angebotes durch den Mieter gilt der Vertrag mit Versand der verbindlichen Buchungsbestätigung seitens des Vermieters als geschlossen.
 - 4.3. Nach Erhalt der schriftlichen Buchungsbestätigung ist innerhalb von 7 Tagen eine Anzahlung von 50% des Mietpreises per Überweisung zu leisten. Bei nicht fristgerechter Zahlung kann der Vermieter den Vertrag kündigen. Endet der Vertrag durch Kündigung, ist eine Gebühr in Höhe der im folgenden geregelten Stornogebühren zu bezahlen.
 - 4.4. Stornogebühren bei Vertragskündigung durch den Mieter:

0% vom Mietpreis	bis 3 Monate vor Reiseantritt
50% des Mietpreises	bis 50 Tage vor Reiseantritt
75% des Mietpreises	49 bis 15 Tage vor Reiseantritt
100% des Mietpreises	ab 14 Tage vor Reiseantritt

Dem Mieter steht es frei nachzuweisen, dass kein oder ein geringer Schaden entstanden ist, dem Vermieter, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Wir empfehlen den Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung.
 - 4.5. Im Falle der Stornierung wird der Vermieter versuchen, eine kurzfristige Neuvermietung durchzuführen und die Mieteinnahmen aus einer solchen mit den Stornierungsgebühren zu verrechnen. Zu viel gezahlte Stornogebühren werden in diesem Fall verrechnet und dem Mieter im Nachgang der Ersatz-Vermietung erstattet.

5. Zahlungsbedingungen, Kautions

- 5.1. Die Zahlung hat wie folgt zu erfolgen:
50% des Mietpreises bis 7 Tage nach Buchungsbestätigung
100% des Mietpreises bis 30 Tage vor Reiseantritt
- 5.2. Die Höhe der Kautions entspricht der Höhe der Selbstbeteiligung und beträgt 2500€
- 5.3. Die Kautions ist bis 5 Tage vor Mietbeginn auf dem Konto des Vermieters einzuzahlen oder ist, bei Fahrzeugübernahme, in bar zu hinterlegen
- 5.4. Nach Rückgabe des Fahrzeugs wird der Vermieter, unter Berücksichtigung der Ansprüche aus dem Mietvertrag, die Kautions abrechnen und den verbleibenden Betrag auszahlen.
- 5.5. Rückerstattungen bei verspäteter Abholung oder vorzeitiger Rückgabe des Fahrzeugs erfolgen nicht, es sei denn, der Mieter weist nach, dass die Ursache durch den Vermieter zu verantworten ist.
- 5.6. Sollten zur Abwicklung der Zahlung durch einen Zahlungsanbieter die Weitergabe Ihrer persönlichen Daten nötig sein, so willigen Sie mit Annahme des Vertrags in die Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten zum Zwecke der Abwicklung der Zahlung ein. Der Vermieter behält sich vor, die angebotenen Zahlungsarten und Zahlungsdienstleister jederzeit zu ändern.
- 5.7. Die Rechnungslegung durch den Vermieter erfolgt in elektronischer Form, der Anspruch auf eine Rechnung in Papierform besteht nicht. Die Rechnung wird an die vom Kunden angegebene E Mail-Adresse übersendet. Der Mieter kann der Übersendung der Rechnung in dieser Form jederzeit widersprechen. Der Mieter hat in diesem Fall die Mehrkosten für die Übersendung der Rechnung in Papierform und das Porto hierfür zu tragen.

6. Pflichten des Mieters während der Mietzeit

- 6.1. Der Mietgegenstand ist schonend und fachgerecht zu behandeln.
- 6.2. Auf Sorgfalt bei der Beachtung der Maße des Fahrzeugs, der Vorgaben der Betriebsanleitung des Herstellers, insbesondere im Hinblick auf den zu verwendenden Kraftstoff, und der gesetzlichen Bestimmungen, ist zu achten. Der Vermieter rät dringend zu genauer Kontrolle des Fahrzeuggewichtes vor Antritt der Fahrt, um etwaige Verkehrsstrafen aufgrund von Überladung und Beeinträchtigung der Fahrstabilität zu vermeiden.
- 6.3. Schmierstoffe, Wasserstand und Reifendruck sind während der Mietdauer regelmäßig zu kontrollieren und gegebenenfalls nach den Vorgaben des Herstellers aufzufüllen.
- 6.4. Der Mieter ist verpflichtet, das Rauchverbot während der gesamten Mietzeit einzuhalten. Der Mieter ist verpflichtet, das überlassene Fahrzeug ordnungsgemäß zu verschließen und vor der unbefugten Wegnahme durch Dritte zu schützen. Das fahrzeugseitig verbaute Lenkradschloss ist vor Verlassen des Fahrzeugs in jedem Fall zu fixieren.
- 6.5. Die Inneneinrichtung und Fahrzeugausstattung sind sorgsam zu behandeln, die Ausstattung bei Rückgabe vollständig zu übergeben. Verlust von Ausstattungsgegenständen und Beschädigungen an der Inneneinrichtung sind zeitnah nach Feststellung der Beschädigung/ des Fehlens dem Vermieter mitzuteilen, damit dieser genug Zeit hat, Ersatz für den nachfolgenden Mieter bereitzustellen.

7. Versicherungsschutz

- 7.1. Im Mietpreis ist eine KFZ Haftpflicht sowie ein Vollkasko Versicherungsschutz enthalten. Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB). Haftpflichtversicherung mit einer maximalen Deckungssumme bei Personenschäden und Sachschäden von 100M€ und einer maximalen Deckungssumme je geschädigter Person von 15M€. Ferner besteht bei dem im

Mietpreis enthaltenen Versicherungsschutz Teilkaskoversicherungsschutz mit einem Selbstbehalt i.H.v. 500€ und Vollkaskoversicherungsschutz mit einem Selbstbehalt i.H.v. 2500€. Die Selbstbeteiligung für Glasschäden beläuft sich im enthaltenen Versicherungsschutz auf jeweils 500€. Der Versicherungsschutz ist auf Länder innerhalb der geographischen Grenzen Europas außer Bulgarien, Rumänien und der Türkei beschränkt. Schäden infolge von Vandalismus, Gewaltanwendung oder Fehlbedienung – insbesondere Schäden an der Markise werden nicht durch einen maximalen Selbstbehalt begrenzt. Die Kosten zur Instandsetzung dieser Schäden muss der Mieter in voller Höhe tragen. Gleiches gilt für Schäden an der Inneneinrichtung und -Ausstattung des Fahrzeugs.

- 7.2. Dem Mieter wird empfohlen, den jeweiligen Selbstbehalt durch den gesonderten Abschluss einer Zusatzversicherung zu reduzieren und den Versicherungsschutz auch auf die Inneneinrichtung und -Ausstattung des Fahrzeugs zu erstrecken. Einen unverbindlichen Vorschlag stellt der Vermieter zur Verfügung.
- 7.3. Die Beschränkung der Haftung des Mieters auf den Betrag des Selbstbehalts entfällt bei einem Verstoß des Fahrers gegen die Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB), insbesondere wenn der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, durch alkohol- oder drogenbedingte Fahruntüchtigkeit, durch Ladegut am Fahrzeug, durch Nichtbeachtung der Durchfahrtsbreite und Durchfahrtshöhe, durch Überladung (zul. Gesamtgewicht), durch Fahren mit zu niedrigem Öl-/Wasserstand, durch Überdrehen des Motors oder durch Unfallflucht entstanden ist.
8. Verhalten bei Verkehrsvergehen, Diebstahl, Unfall oder sonstiger Beschädigung,
 - 8.1. Der Mieter haftet für alle im Zusammenhang mit der Nutzung des Fahrzeuges anfallende Gebühren, Abgaben, Bußgelder und Strafen, auch soweit der Vermieter hierfür in Anspruch genommen wird, es sei denn, der Vermieter hat den Umstand überwiegend zu vertreten. Die Bearbeitung jedes vom Mieter begangenen Gesetzesverstoßes wird nach Aufwand in Rechnung gestellt (siehe Gebührenliste).
 - 8.2. Jeder Diebstahl, Unfall, Wildschaden oder sonstige Beschädigung ist unverzüglich (spätestens innerhalb von 48 Stunden), nach Eintritt des Schadenfalles telefonisch und soweit dem Mieter zumutbar per Mail gegenüber dem Vermieter zu melden. Zur zeitnahen Verfolgung im Falle eines Diebstahles und zum Nachweis vertragswidrigen Verhaltens, ist der Vermieter berechtigt eine technische Einrichtung zur Erfassung der Fahrzeugtelemetrie zu verbauen.
 - 8.3. Bei jedem Unfall, auch bei einem Unfall ohne die Beteiligung Dritter, ist unverzüglich die Polizei hinzuzuziehen, um den Hergang des Unfalls, Namen und Anschriften der Beteiligten, etwaige Zeugen des Unfalls, Versicherungsdaten der Beteiligten und Halter, Verletzungen von Unfallteilnehmern, entstandene Sachschäden usw. polizeilich dokumentieren zu lassen. Der Mieter hat darauf hinzuwirken, dass ihm eine Abschrift der polizeilichen Dokumentation erteilt wird. Dem Mieter ist es untersagt, sich vor Abschluss der polizeilichen Unfallaufnahme vom Unfallort zu entfernen.
 - 8.4. Dem Mieter ist es untersagt, gegnerische Ansprüche anzuerkennen oder sonstige schadens- und/oder schuldanererkennende Handlungen (z.B. bedingungslose Zahlungen) vorzunehmen.
 - 8.5. Der Mieter ist verpflichtet, unverzüglich den vom Vermieter bereitgestellten, bei den Fahrzeugpapieren befindlichen, Vordruck des Europäischen Unfallberichts (inkl. einer Skizze zum Unfallhergang) zu erstellen bzw. erstellen zu lassen und eine Abschrift hiervon innerhalb von 5 Werktagen an den Vermieter zu übermitteln. Zur Dokumentation sowie der raschen Bearbeitung

durch den Versicherer wird der Mieter gebeten, Fotos vom Unfallort und den Beschädigungen zu erstellen.

9. Reparaturen

- 9.1. Zur Wiederherstellung der Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrzeugs notwendige Reparaturen dürfen vom Mieter bis zu einer Höhe von 150€ ohne Rücksprache, größere Reparaturen nur mit Einwilligung des Vermieters in Auftrag gegeben werden.
- 9.2. Die Reparaturkosten werden gegen Vorlage der entsprechenden Originalbelege sowie der ausgetauschten Teile, soweit der Mieter nicht für den Schaden haftet (s. Ziff. 6), vom Vermieter erstattet.
- 9.3. Schadensersatzansprüche für vor Vertragsschluss vorhandene Mängel des Fahrzeuges, welche der Vermieter nicht zu vertreten hat, sind ausgeschlossen.

10. Berechtigte Fahrer

- 10.1. Das Fahrzeug darf nur von den im Mietvertrag angegebenen Fahrern gefahren werden, sofern diese das festgesetzte Mindestalter haben und im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis laut §2 sind.
- 10.2. Der Mieter ist verpflichtet, Namen und Anschrift aller Fahrer, denen er das Fahrzeug auch nur zeitweise überlässt, festzuhalten und dem Vermieter auf Verlangen bekannt zu geben. Der Mieter hat für das Handeln des jeweiligen Fahrers wie für sein eigenes einzustehen.

11. Umfang der Nutzung, Verbote

- 11.1. Der Mieter ist nur zur üblichen Nutzung des Mietgegenstands berechtigt.
- 11.2. Verboten ist insbesondere die Teilnahme an motorsportlichen Veranstaltungen und Fahrzeugtests, die Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonst gefährlichen Stoffen, sowie das Befahren von ungesichertem Gelände, die Begehung von Zoll- und sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatortes mit Strafe bedroht sind.
- 11.3. Eine Untervermietung ist dem Mieter untersagt.
- 11.4. Das Fahrzeug ist schonend und sachgemäß zu behandeln und jeweils ordnungsgemäß zu verschließen. Die für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln sind zu beachten und die Wartungsfristen einzuhalten. Der Mieter verpflichtet sich, regelmäßig zu überprüfen, ob sich der Mietgegenstand in verkehrssicherem Zustand befindet.
- 11.5. Kurierfahrten, Botendienste, Speditionstätigkeiten und Transporte jeglicher Art sind untersagt. Erlangt der Vermieter von einer solchen Handlung Kenntnis, ist er berechtigt, jeden gefahrenen Kilometer mit 1,30€ in Rechnung zu stellen.
- 11.6. Das Fahrzeug ist maximal mit der im Fahrzeugschein angegebenen Personenanzahl zu bewegen.

12. Rauchverbot, Mitnahme von Tieren

- 12.1. Das Rauchen im Mietgegenstand ist verboten. Reinigungskosten, die durch Nichtbeachtung entstehen, sowie entgangener Gewinn durch eine dadurch bedingte zeitweise Nichtvermietbarkeit des Fahrzeuges, gehen zu Lasten des Mieters. Die Mitnahme von Tieren ist nur nach Absprache möglich.

13. Übergabe, Rückgabe, Reinigung

- 13.1. Der Mieter ist verpflichtet, vor dem Antritt der Fahrt an einer ausführlichen Fahrzeug-Einweisung durch den Vermieter teilzunehmen, sowie die Rückgabe zusammen mit dem Vermieter durchzuführen.

- 13.2. Nach Mietbeginn festgestellte Mängel am Mietfahrzeug oder seiner Ausstattung hat der Mieter unverzüglich dem Vermieter anzuzeigen
- 13.3. Übergabe- und Rücknahmetag werden zusammen als ein Tag berechnet, sofern insgesamt 24 Stunden nicht überschritten werden.
- 13.4. Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug in vertragsgerechtem Zustand zurückzugeben. Vor der Rückgabe des Fahrzeugs muss dieses Innen einwandfrei vom Mieter gereinigt werden, Frisch- und Grauwassertanks sind zu leeren, die Toilette vollständig entleert und gereinigt sein. Eine Außenreinigung ist nur bei übermäßiger Verschmutzung notwendig. Eine gegebenenfalls notwendige Nachreinigung durch den Vermieter wird nach Gebührenliste in Rechnung gestellt.
- 13.5. Der Vermieter kann die Übergabe des Fahrzeuges soweit vorenthalten, bis die Fahrzeug-Einweisung erfolgt ist. Hierdurch entstehende Übergabeverzögerungen und Kosten gehen zu Lasten des Mieters.
- 13.6. Die Rückgabe des Fahrzeuges erfolgt in den üblichen Geschäftszeiten des Vermieters. Der Mieter kann Ansprüche jedweder Art nicht geltend machen, wenn die, solche Ansprüche begründenden, Mängel nicht im Rückgabeprotokoll schriftlich und detailliert festgehalten sind. Die Rücknahme des Fahrzeuges wird durch die Unterschrift auf dem Rückgabeprotokoll bestätigt.

14. Ersatzfahrzeug

- 14.1. Steht aus der gebuchten Fahrzeuggruppe kein Fahrzeug zur Verfügung oder kann das individuell gebuchte Fahrzeug nicht bereitgestellt werden, so behält sich der Vermieter das Recht vor, ein in Größe und Ausstattung vergleichbares oder größeres Fahrzeug bereitzustellen. Dadurch entstehen dem Kunden keine zusätzlichen Mietkosten. Sollte ein kleineres Fahrzeug angeboten und vom Mieter angenommen werden, so wird die Preisdifferenz zwischen den beiden Fahrzeugen erstattet. Entstehen durch die Nutzung des anderen Fahrzeugs Nebenkosten, wie Fähr- und Mautgebühren oder Betriebskosten, die sonst nicht entstanden wären, so gehen diese zu Lasten des Mieters.

15. Auslandsfahrten

- 15.1. Reisegebiet ist Europa mit Ausnahme von Bulgarien, Rumänien und der Türkei. Fahrten in Ost- und außereuropäische Länder bedürfen der vorherigen Einwilligung des Vermieters und der Beantragung eines speziellen Versicherungsschutzes. Fahrten in Kriegs- und Krisengebiete sind verboten.

16. Beschränkung der Haftung

- 16.1. Die Sachmängelhaftung für Abhilfe- und Mietminderungsansprüche ist maximal auf dreimal den Tagesmietpreis begrenzt.

17. Ausschlussfrist, Verjährung

- 17.1. Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Anmietung hat der Mieter innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Rücknahme des Fahrzeuges beim Vermieter schriftlich anzumelden. Nach Ablauf der Frist können Ansprüche nur geltend gemacht werden, wenn kein Verschulden an der Nichteinhaltung der Frist vorliegt.
- 17.2. Vertragliche Ansprüche des Mieters, auch solche aus der Verletzung vor-, nach- und nebenvertraglicher Pflichten durch den Vermieter verjähren sechs Monate nach der vertraglich vorgesehenen Rücknahme. Hat der Mieter solche Ansprüche geltend gemacht, so ist die Verjährung bis zu dem Tag gehemmt, an dem der Vermieter die Ansprüche schriftlich zurückweist.

17.3. Die Abtretung von Ansprüchen aus dem Mietvertrag an Dritte, auch an Ehegatten oder andere Mitreisende, ist ausgeschlossen, ebenso die Geltendmachung solcher Ansprüche im eigenen Namen.

18. Speicherung und Weitergabe von Personendaten

18.1. Der Mieter ist damit einverstanden, dass der Vermieter seine persönlichen Daten speichert und im Rahmen der für die Vermietung benötigten Art und Weise verwendet.

18.2. Eine Weiterleitung durch den Vermieter an alle, für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten zuständigen, Behörden ist gestattet. Dies für den Fall, dass der Mieter sich tatsächlich unredlich verhalten hat bzw. hinreichende Anhaltspunkte hierfür bestehen. Dies erfolgt beispielsweise für den Fall falscher Angaben zur Vermietung, Vorlage falscher bzw. verlustgemeldeter Personalurkunden, Nichtrückgabe des Fahrzeugs, Nichtmitteilung eines technischen Defekts, Verkehrsverstößen u.ä.. Gesetzliche Verpflichtungen zur Weitergabe von Daten werden durch diese Regelung nicht eingeschränkt.

18.3. Der Vermieter darf die persönlichen Daten an Dritte, die ein berechtigtes Interesse haben, weitergeben, wenn die bei der Anmietung gemachten Angaben in wesentlichen Punkten unrichtig sind oder das gemietete Fahrzeug nicht innerhalb von 24 Stunden nach Ablauf der gegebenenfalls verlängerten Mietzeit zurückgegeben wird oder Mietforderungen im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden müssen oder vom Mieter gegebene Schecks nicht eingelöst oder Wechsel protestiert werden.

19. Gerichtsstand

19.1. Als Gerichtsstand ist der Sitz des Vermieters vereinbart.

20. Schlussbestimmungen

20.1. Alle Vereinbarungen bedürfen Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so sind die unwirksamen Bestimmungen so umzudeuten, dass ihr Zweck in wirksamer Weise erfüllt werden kann. Zwingende Vorschriften bleiben unberührt und gelten.

21. Gebührenliste

- Innenreinigung 80€
- Toilettenreinigung 150€
- Außenreinigung 50€
- Leerung des Frisch und Grauwassertanks 60€
- Bearbeitung von Verkehrsverstößen 60€/h
- Wiederbeschaffung verlorener Ausrüstung nach Aufwand